



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0236 / GWR g 1292

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

30. Oktober 2020

1/4

Quellfassungen Lätten. Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden Dübendorf und Zürich

Betroffene Stadtrat Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf
Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf, Meiershofstrasse 7, 8600 Dübendorf

Massgebende Unterlagen - Schutzzonenplan Quellfassungen Lätten 1:1000 vom 11. März 2020
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Lätten (GWR g 1292) vom 11. März 2020
- Festsetzungsbeschluss Stadtrat Dübendorf vom 9. Juli 2020
- Festsetzungsbeschluss Stadtrat von Zürich vom 9. September 2020

Ergänzende Unterlagen - Bericht «Quellfassungen Lätten (GWR g 1292), Dübendorf und Zürich/ZH - Hydrogeologische Stellungnahme zur Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen» der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 7. Mai 2019

Beurteilung Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 reichte die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf die Schutzzonenakten der Quellfassungen Lätten (Grundwasserrecht/GWR g 1292) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Im Auftrag der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 7. Mai 2019, welcher auf älteren Berichten der Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 16. Juli 2010 und 23. Januar 2013 basiert, die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Lätten. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 7. August 2019 im Sinne einer abschliessenden Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 9. Juli und 9. September 2020 setzten der Stadtrates Dübendorf und der Stadtrat von Zürich die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Lätten fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Trinkwasserfassungen Lätten gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Stadträte haben dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Stadtrat Dübendorf und dem Stadtrat von Zürich.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Beschlüssen des Stadtrates Dübendorf vom 9. Juli und des Stadtrates von Zürich vom 9. September 2020 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Lätten (GWR g 1292) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
2. Der Stadtrat Dübendorf und der Stadtrat von Zürich werden eingeladen, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Lätten zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Lätten (Grundwasserrecht g 1292)

Dübendorf und Zürich. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 30. Oktober 2020 die mit Beschlüssen des Stadtrates Dübendorf vom 9. Juli und des Stadtrates von Zürich vom 9. September 2020 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Lätten und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mate-rielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Stadtkanzlei Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, so-wie der Stadtkanzlei Zürich, Stadthausquai 17, 8001 Zürich, eingesehen werden.»

3. Der Stadtrat Dübendorf und der Stadtrat von Zürich werden eingeladen, die vorliegen-de Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergän-zenden Unterlagen während der Rekursfrist auf den Stadtratskanzleien zur Einsicht aufzulegen.
4. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
5. Der Stadtrat Dübendorf und der Stadtrat von Zürich werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfü-gung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
6. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, und die Geomatik + Vermessung der Stadt Zürich, Zürich, werden als katasterführende Stellen eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Post-fach, 8090 Zürich, zu melden.
7. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die ent-sprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informie-ren.

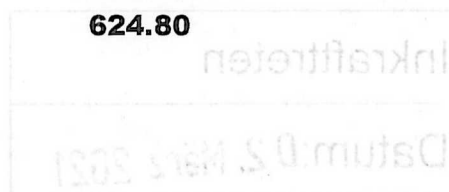
II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts wer-den für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Ge-bühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf, Meiershofstrasse 7, 8600 Dübendorf

Staatsgebühr:	Fr.	528.80 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	115.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **624.80**



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadtrat Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf (für sich sowie zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich (für sich sowie zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
- Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf, Meiershofstrasse 7, 8600 Dübendorf, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (dreifach)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Geomatik + Vermessung der Stadt Zürich, Weberstrasse 5, 8004 Zürich
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: - 2. Nov. 2020

Inkrafttreten

Datum: 02. März 2021



- 20-282 W1.7
Schutzzonen für die Quelfassungen Lätten (Wasserrecht GWR g 1292)
Festsetzung der Schutzzonen mit Schutzzonenreglement
Genehmigung
-

Ausgangslage

Nachdem die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf die bestehenden Quelfassungen Lätten (Grundwasserrecht GWR g 1292) teilweise saniert und teilweise vom Wasserversorgungsnetz getrennt oder rückgebaut haben, liegen nun der Plan für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen mit dem zugehörigen Schutzzonenreglement vor. Das AWEL hat die Unterlagen mit Schreiben vom 7. August 2019 vorgeprüft. Der Schutzzonenplan und das bereinigte Schutzzonenreglement vom 11. März 2020 liegen nun zur Festsetzung vor.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden durch die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf über die bevorstehende Festsetzung orientiert.

Nach der Festsetzung durch die Stadt Dübendorf wird die Stadt Zürich zur Festsetzung eingeladen. Die Unterlagen werden anschliessend durch die WVD dem AWEL zur Genehmigung eingereicht. Das AWEL veröffentlicht die Genehmigung und stellt die Genehmigung mit Rechtsmittelbelehrung den betroffenen Grundeigentümern zu.

Beschluss

1. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Lätten mit dem zugehörigen Schutzzonenreglement vom 11. März 2020 werden festgesetzt.
2. Die Stadt Zürich wird eingeladen, den Schutzzonenplan mit Schutzzonenreglement ebenfalls festzusetzen.
3. Die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf wird beauftragt, nach der Festsetzung durch die Stadt Zürich die Unterlagen zur Genehmigung dem AWEL einzureichen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Stadtrat Zürich, Stadthausquai 17, Stadthaus, 8001 Zürich
- Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf, Meiershofstrasse 7, 8600 Dübendorf
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
- Tiefbauvorstand
- Abteilung Sicherheit
- Abteilung Tiefbau
- Akten



Stadtrat Dübendorf

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping, sweeping strokes that form a stylized, abstract shape.

André Ingold
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, consisting of several vertical, overlapping strokes that form a stylized, abstract shape.

Martin Kunz
Stadtschreiber

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 9. September 2020

839.

Wasserversorgung, Festsetzung der Schutzzonen und Erlass zugehöriger Schutzvorschriften für die Quelfassungen Lätten

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD) hat als Fassungseigentümerin zum Schutz ihrer Quelfassungen Lätten (Grundwasserrecht GWR g 1292) den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement vom 11. März 2020 erstellt.

Der Stadtrat Dübendorf hat mit Beschluss Nr. 20/282 vom 9. Juli 2020 den Schutzzonenplan mit dem zugehörigen Reglement festgesetzt. Die Stadt Zürich wurde ebenfalls zur Festsetzung eingeladen, da die Quelfassungen Lätten sowohl im Gebiet der Stadt Dübendorf als auch im Gebiet der Stadt Zürich (Quartier Hottingen) liegen.

2. Festsetzung von Schutzzonen

Gemäss § 35 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG, LS 711.1) beschaffen die Eigentümerinnen von Grundwasser- und Quelfassungen die für die Zonenausscheidung erforderlichen Grundlagen. Auf Antrag der Fassungseigentümerinnen setzen die Standortgemeinden die erforderlichen Schutzzonen fest und erlassen die Schutzvorschriften.

Die Grundlagen für die Ausdehnung der Schutzzonen bilden das hydrogeologische Gutachten der Dr. Lorenz Wyssling AG vom 16. Juli 2010 und der hydrogeologische Bericht der Heinrich Jäckli AG vom 7. Mai 2019. Gestützt auf diese Expertisen hat die WVD den vorliegenden Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement vom 11. März 2020 erstellt. Letzteres enthält die Vorschriften über die erlaubten Nutzungen oder Nutzungsbeschränkungen.

Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat den Schutzzonenplan der Quelfassungen Lätten und das Schutzzonenreglement vom 11. März 2020 vorgeprüft. Der Schutzzonenplan und das Reglement liegen nun zur Festsetzung vor.

3. Publikation, Genehmigung und Inkrafttreten

Der Plan über die Ausscheidung der Schutzzonen sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind gemäss § 39 Abs. 1 EG GSchG nach ihrer Festsetzung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mitzuteilen. Die Schutzzonenfestsetzung bedarf zudem der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich (§ 39 Abs. 2 EG GSchG).

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Lätten treten mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

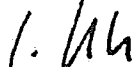
4. Zuständigkeit

Für den Erlass des Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements ist der Stadtrat zuständig (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 EG GSchG).

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Lätten gemäss Beilage 1 (Entwurf vom 11. März 2020) wird festgesetzt und das zugehörige Schutzzonenreglement gemäss Beilage 2 (Entwurf vom 11. März 2020) wird erlassen.
2. Die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf wird eingeladen, die öffentliche Auflage unter Bekanntgabe an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorzunehmen sowie den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung zu unterbreiten.
3. Mitteilung ohne Beilage an die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, Liegenschaften Stadt Zürich, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen, die Wasserversorgung Zürich und unter Beilage von unterzeichnetem Plan und Reglement (achtfach) an die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf, Meierhofstrasse 7, 8600 Dübendorf (Versand durch Departementssekretariat).

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin



Dr. Claudia Cuche-Curti



Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung
Publikationsdatum: KABZH 22.01.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 22.04.2021
Meldungsnummer: KO-ZH05-0000001284

Publizierende Stelle

Stadt Zürich - Amt für Baubewilligungen, Lindenhofstrasse 19, 8010 Zürich

Im Auftrag von:

Stadt Zürich Wasserversorgung
Herr André Lusti
Hardhof 9
8021 Zürich

Konzessionsgesuch, Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Lätten (Grundwasserrecht g 1292)

Betrifft: Zürich

Standort: Dübendorf und Zürich.

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 30. Oktober 2020 die mit Beschlüssen des Stadtrates Dübendorf vom 9. Juli 2020 und des Stadtrates von Zürich vom 9. September 2020 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Lätten und das entsprechende Reglement genehmigt.

Planeinsicht:

Die Unterlagen können vom 22. Januar bis am 22. Februar 2021 bei der Stadt Zürich, Amt für Baubewilligungen, Planaufgabe Büro 003, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich, von 8 bis 9 Uhr (zu anderen Zeiten nach telefonischer Absprache 044 412 29 83/85) eingesehen werden. Die Begehren zur digitalen Einsicht können auf www.stadt-zuerich.ch/baubewilligungsverfahren unter «Öffentliche Ausschreibungen» gestellt werden. Die Begehren sind bis spätestens 14.00 Uhr des letzten Publikationstages zu stellen. Es ist untersagt, die digital erhaltenen Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder diese zu vervielfältigen.

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen

Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Kontaktstelle

Stadt Zürich Wasserversorgung
Herr André Lusti
Hardhof 9
8021 Zürich
044 415 24 15

Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.**

Zürich, 2.3.2021 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt.
